

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Jahrgang **2017**
Ausgabe - Nr. **21**
Ausgabetag **26.05.2017**

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
STADT AHLEN			
147	22.05.17	a) Einladung zur Sitzung des Rates am 30.05.2017	312 – 314
148	23.05.17	b) Bebauungsplan Nr. 89.1 „Rottmannstraße/Zeppelinstraße“ hier: Öffentliche Auslegung	315 – 316
149	23.05.17	c) Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 25 „Theodor-Schwarte-Straße/Mittlerer Verkehrsring“ 2. Änderung hier: Öffentliche Auslegung	317 – 319
STADT TELGTE			
150	16.05.17	Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Gewerkepark Kiebitzpohl Nord“ der Stadt Telgte	320 – 321

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: amtsblatt@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)
bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von
48,- € abgeschlossen werden . Bestellungen sind an das
Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite
www.kreis-warendorf.de unter der Rubrik “Amtsblatt“
abgerufen werden.

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
-----	-------	------------	-------

KREIS WARENDORF

151	23.05.17	a) Bekanntmachung der endgültigen Ergebnisse der Landtagswahl am 14.05.17 in den Wahlkreisen 86 Warendorf I und 87 Warendorf II	322 – 324
152	19.05.17	b) Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	325
153	23.05.17	c) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	326 – 328

An die
Mitglieder
des Rates der Stadt Ahlen
Ahlen

Ahlen, 22.05.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

am **Dienstag, 30.05.2017 um 17:00 Uhr** findet im Ratssaal des Rathauses die nächste Sitzung des Rates der Stadt Ahlen statt.

Zu dieser Sitzung lade ich freundlich ein.

TAGESORDNUNG:

I. Öffentlicher Teil

- 1 Umbesetzung von Ausschüssen
Vorlage: VO/0810/2017
- 2 Verlängerung des Vertrages über die Bezuschussung der allgemeinen Verbraucherberatung mit der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.
Vorlage: VO/0770/2017-1
- 3 Verlängerung des Vertrages mit der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V. über die Bezuschussung der Energieberatung
Vorlage: VO/0771/2017
- 4 Änderung der Vergnügungssteuersatzung
Vorlage: VO/0745/2017
- 5 Gesamtabschluss 2014 - Festlegung des Konsolidierungskreises
Vorlage: VO/0808/2017
- 6 Entwurf des Jahresabschlusses 2015
Vorlage: VO/0768/2017
- 7 Festlegung Eigenkapitalverzinsung für den Wirtschaftsplan 2018
Vorlage: VO/0800/2017
- 8 Überplanmäßige Mittelbereitstellung für den Ausbau von Wirtschaftswegen in 2016
Vorlage: VO/0802/2017
- 9 Satzung der Stadt Ahlen über die Errichtung und Unterhaltung von städtischen Unterkünften sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
Vorlage: VO/0753/2017

- 10 Teilnahme an dem Bundesprogramm Kita-Einstieg
Vorlage: VO/0773/2017
- 11 Schulsozialarbeit an der Sekundarschule
Vorlage: VO/0786/2017
- 12 Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 "Einzelhandelsentwicklung nördlich des
Gebrüder-Kerkmann-Platzes"
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
Vorlage: VO/0804/2017
- 13 Bebauungsplan Nr. 38.3 "Gebrüder-Kerkmann-Platz, nördlicher Bereich"
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) zur
Neuaufstellung
Vorlage: VO/0794/2017
- 14 1. Aufhebung des Beschlusses zur Neugestaltung des Gebrüder-Kerkmann-
Platzes vom August 1998
2. Bebauungsplan Nr. 95.1 "Gebrüder-Kerkmann-Platz"
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) im Sinne § 30 (3) i. V. m § 13a
Baugesetzbuch (BauGB) - einfacher Bebauungsplan
Vorlage: VO/0784/2017
- 15 Umbau Gebrüder Kerkmann Platz
Vorlage: VO/0799/2017
- 16 Bebauungsplan Nr. 44.4 "Industriegebiet Ost - Maybachstraße"
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
Vorlage: VO/0788/2017
- 17 Bebauungsplan Nr. 9.4 "Richard-Wagner-Straße / Robert-Koch-Straße"
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) i. V. m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
Vorlage: VO/0791/2017
- 18 Bebauungsplan Nr. 103 "Paul-Gerhardt-Schule / Sportplatz Kleibrink"
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13a
BauGB zur 2. Vereinfachten Änderung
Vorlage: VO/0805/2017
- 19 Bebauungsplan Nr. 7.1 "Alleestraße/Lange Wand"

hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13a
BauGB zur 1. vereinfachten Änderung
Vorlage: VO/0620/2016-1
- 20 Entwässerungssatzung der Stadt Ahlen
Vorlage: VO/0801/2017
- 21 Antrag der BMA-Fraktion zur Ausgliederung der städtischen
Friedhofsbetreuung/-pflege und Bestattung durch private Unternehmen als
Delegationsaufgabe für die Stadt Ahlen
Vorlage: VO/0769/2017

- 22 Anträge und Anfragen
- 22.1 Antrag der SPD-Fraktion vom 19.05.2017
hier: Mögliche Auswirkung durch den Einsatz von Selbstladern bei der städtischen Müllabfuhr
Vorlage: VO/0812/2017
- 22.2 Antrag der SPD-Fraktion vom 19.05.2017
hier: Überprüfung und ggf. Veränderung der Straßenreinigungsintervalle
Vorlage: VO/0813/2017

II. Nichtöffentlicher Teil

- 1 Grundstücksangelegenheit
Vorlage: VO/0797/2017

Die Beratungsunterlagen können im Ratsinformationssystem ALLRIS abgerufen werden.

Mit freundlichen Grüßen

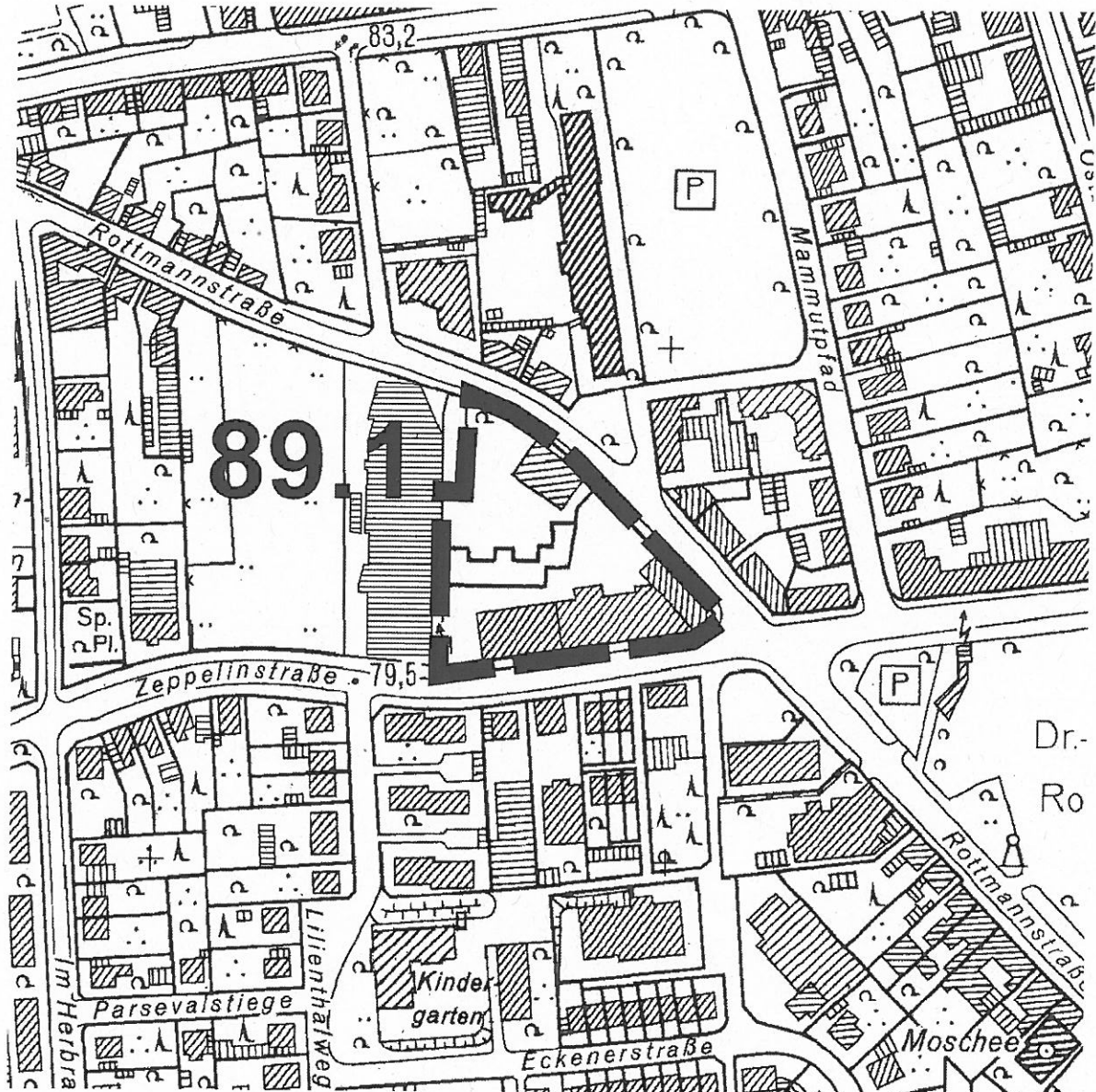


Dr. Alexander Berger

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Öffentliche Auslegung

Bebauungsplan Nr. 89.1 "Rottmannstraße/Zeppelinstraße"



Der Stadtplanungs- und Bauausschuss des Rates der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 22.05.2017 gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 3 (2) BauGB die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 89.1 "Rottmannstraße / Zeppelinstraße" beschlossen, um die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

Im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 3 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen.

Der ca. 6.700 m² große Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 89.1 beinhaltet die bebauten Grundstücke Rottmannstraße 30 (Volksbankfiliale) und Zeppelinstraße 61, 63 und 65 (Zeppelincarre) und umfasst dabei in der Gemarkung Ahlen, Flur 26 die Flurstücke 74, 78, 742 und 755.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im Nordosten: Durch die Rottmannstraße.

Im Süden: Durch die Zeppelinstraße.

Im Westen: Durch die östliche Grenze des Grundstücks Rottmannstraße 26 (Kaldewei-Kompetenz-Center).

Ziel des Bebauungsplanes im Sinne des § 9 Abs. 2a BauGB ist die planungsrechtliche Steuerung von Einzelhandelsvorhaben auf der Grundlage des vom Rat der Stadt Ahlen am 15.12.2015 beschlossenen Einzelhandelskonzeptes zum Schutz zentraler Versorgungsbereiche.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 89.1 "Rottmannstraße / Zeppelinstraße" mit Begründung liegt in der Zeit vom

06.06.2017 bis einschließlich 07.07.2017

in der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen auf der 2. Etage in den Schaukästen während der Dienststunden öffentlich aus.

Stellungnahmen – möglichst schriftlich oder zur Niederschrift - können hier während der Auslegungsfrist abgegeben werden.

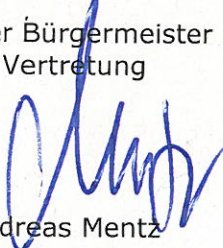
Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraumes auch im Internet unter www.ahlen.de / Themen / Bauen & Planen / Stadtplanung / Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan ist gem. § 47 Abs. 2 a VwGO unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

59227 Ahlen, 23.05.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung

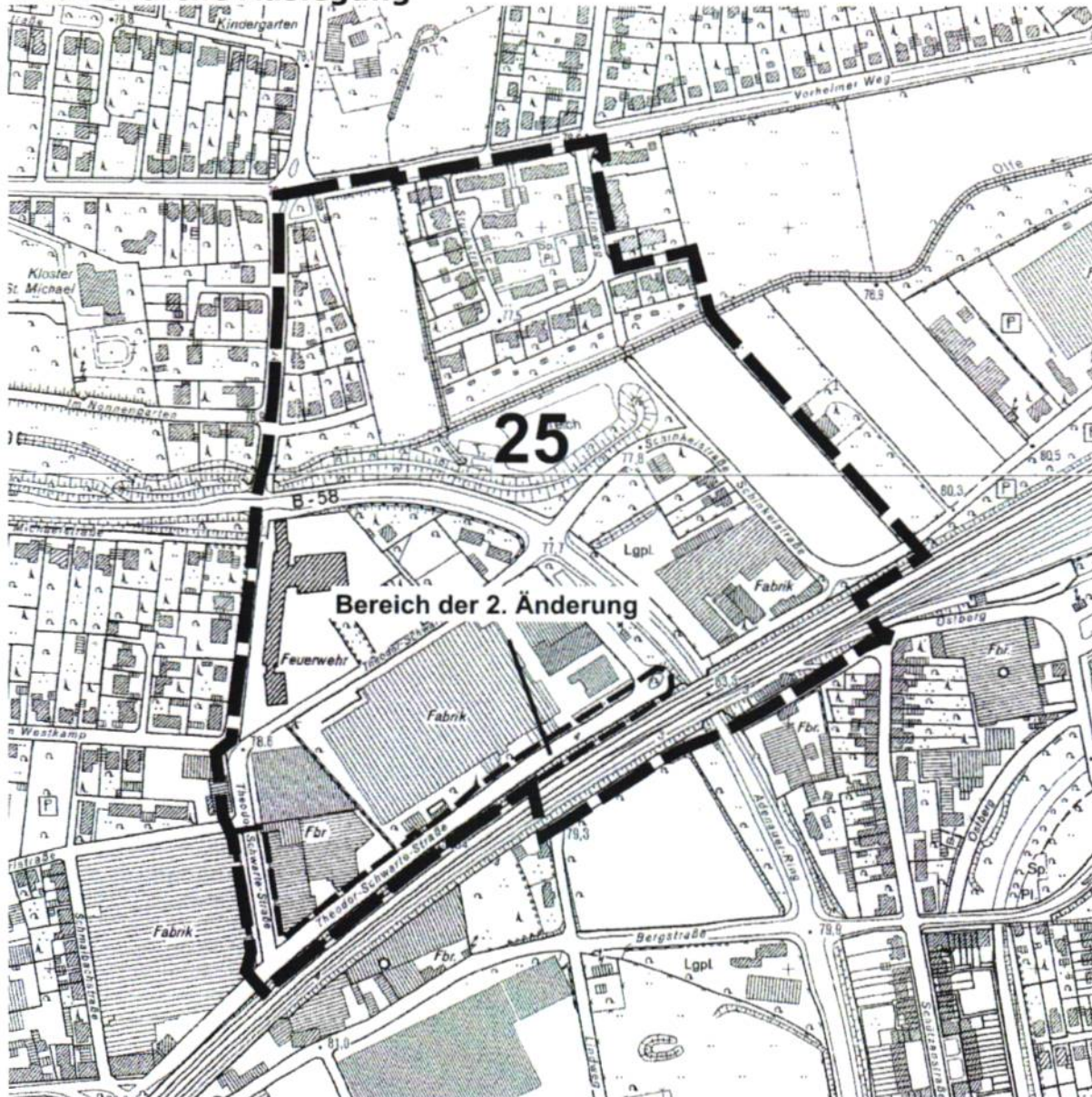


Andreas Mentz
Stadtbaurat

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

A. Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 25 „Theodor-Schwarte-Straße / Mittlerer Verkehrsring“, 2. Änderung

B. Öffentliche Auslegung



A. Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 30.03.2017 gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Theodor-Schwarte-Straße / Mittlerer Verkehrsring“ beschlossen.

Der rd. 9.600 qm große Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Ahlen, Flur 14, die Flurstücke 136, 141 tlw., 146 tlw., 147 tlw., 456 tlw., 517, 585, 587 tlw., 592 tlw. sowie aus Flur 21 das Flurstück 776 tlw. und wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden: Beginnend am östlichen Grenzpunkt des Flurstücks 593, Flur 14, Gemarkung Ahlen, von dort das Flurstück 592 (Theodor-Schwarte-Straße) Richtung Osten querend bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks

587, diese Flurgrenze weiter in östlicher Richtung bis zu der in der Örtlichkeit vorhandenen Gebäudefassade führend.

- Im Osten: Von diesem Punkt Richtung Süden entlang des bestehenden Gebäudes bis nach rd. 19 m die Gebäudefassade auf die Flurstücksgrenze stößt und diese weiter Richtung Süden führend. Dort, wo sich Gebäude und Flurstücksgrenze wieder trennen, die südliche Baugrenze des Gewerbegebietes auf einer Länge von rd. 100 m aufnehmend. Dann orthogonal Richtung Nordwesten, um anschließend nach weiteren rd. 10 m erneut die Grenze im rechten Winkel entlang der weiterführenden südlichen Baugrenze und in geradliniger Verlängerung Richtung Nordosten bis vor den Konrad-Adenauer-Ring führend.
- Im Süden: Von dort orthogonal Richtung Südosten bis vor den Bahnkörper, anschließend Richtung Südwesten entlang der Bahntrasse und nach rd. 140 m die südliche Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes aufnehmend und bis seinem zum südwestlichsten Punkt führend.
- Im Westen: Im weiteren Verlauf, bis zum Ausgangspunkt, bildet die Geltungsbereichsgrenze bis zum westlich gelegenen Abzweig der Karlstraße gleichzeitig die Grenze der 2. Änderung.

Das Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 wird unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB aufgestellt. Demnach gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird daher abgesehen.

B. Der Stadtplanungs- und Bauausschuss des Rates der Stadt Ahlen hat am 22.05.2017 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Theodor-Schwarte-Straße / Mittlerer Verkehrsring“ beschlossen.

Der zunächst vorgesehene rd. 9.600 qm große Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes wird entgegen des Aufstellungsbeschlusses auf die öffentlichen Verkehrsflächen im Umfang von 5.990 qm reduziert und umfasst in der Gemarkung Ahlen, Flur 14, die Flurstücke 136, 147 tlw., 517, 585 tlw., 592 tlw. sowie aus Flur 21 das Flurstück 776 tlw. und wird wie folgt umgrenzt:

- Im Norden: Beginnend am östlichen Grenzpunkt des Flurstücks 593, Flur 14, Gemarkung Ahlen, von dort das Flurstück 592 (Theodor-Schwarte-Straße) Richtung Osten querend bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 587, diese Flurgrenze weiter in östlicher Richtung bis zu der in der Örtlichkeit vorhandenen Gebäudefassade führend.
- Im Osten: Von diesem Punkt Richtung Süden entlang der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 592 führend bis zum Grenzpunkt mit dem Flurstück 517. Dessen nördliche Grenze aufnehmend und Richtung Nordosten auf nordöstliche Grundstücksgrenze der öffentlichen Straßenparzelle des Flurstücks 147, rd. 12 m entlang der nordöstlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 585 und in geradliniger Verlängerung Richtung Nordosten bis vor den Konrad-Adenauer-Ring führend.
- Im Süden: Von dort orthogonal Richtung Südosten bis vor den Bahnkörper, anschließend Richtung Südwesten entlang der Bahntrasse bzw. der südöstlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 776 aus Flur 21, 136 und 147, beide aus Flur 14, führend. Nach rd. 140 m auf die südliche Geltungsbereichsgrenze stoßend und bis zu seinem südwestlichsten Punkt führend.

Im Westen: Im weiteren Verlauf, bis zum Ausgangspunkt, bildet die Geltungsbereichsgrenze bis zum westlich gelegenen Abzweig der Karlstraße gleichzeitig die Grenze der 2. Änderung.

Ziel und Zweck der Planung ist es, die innerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung gelegenen öffentlichen Verkehrsflächen der Theodor-Schwarte-Straße, die aktuell ein förmliches Einziehungsverfahren gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW durchlaufen, welches nahezu abgeschlossen ist, für eine gewerbliche Folgenutzung im vorliegenden Bebauungsplan planungsrechtlich zu sichern. Die Auswirkungen der geplanten Umnutzung des in Nord-Süd-Richtung führenden und für den öffentlichen Verkehr bedeutenden Straßenabschnittes zwischen Karlstraße und Bahntrasse wurden im Rahmen des Entwidmungsverfahrens untersucht. Entsprechende Lösungen sind dazu erarbeitet worden.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Theodor-Schwarte-Straße / Mittlerer Verkehrsring“, die Begründung sowie die Artenschutzprüfung liegen in der Zeit vom

07.06.2017 bis einschließlich 07.07.2017

in der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen auf der 2. Etage in den Schaukästen während der Dienststunden öffentlich aus.

Stellungnahmen – möglichst schriftlich oder zur Niederschrift - können hier während der Auslegungsfrist abgegeben werden.

Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraumes auch im Internet unter www.ahlen.de/Themen/Bauen&Planen/Stadtplanung/Öffentlichkeitsbeteiligung - eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan ist gem. § 47 Abs. 2 a VwGO unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 25 „Theodor-Schwarte-Straße / Mittlerer Verkehrsring“, 2. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59227 Ahlen, 23.05.2017

Der Bürgermeister



Dr. Alexander Berger

STADT TELGTE

Bekanntmachung

In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes „Gewerbepark Kiebitzpohl Nord“ der Stadt Telgte

Der Rat der Stadt Telgte hat am 06.04.2017 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung den Bebauungsplan „Gewerbepark Kiebitzpohl Nord“ der Stadt Telgte als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbepark Kiebitzpohl Nord“ der Stadt Telgte ist in dem beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

Hinweise gemäß §§ 44 und 214, 215 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Telgte geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Hinweise gemäß GO NRW

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Telgte vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Telgte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung


Der Bebauungsplan „Gewerbepark Kiebitzpohl Nord“ der Stadt Telgte mit Begründung, die Hinweise gemäß §§ 44, 214 und 215 BauGB sowie der Hinweis gemäß GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan „Gewerbepark Kiebitzpohl Nord“ einschließlich Begründung kann bei der Stadtverwaltung Telgte, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Baßfeld 4 - 6, 48291 Telgte, Zimmer 314, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan „Gewerbepark Kiebitzpohl Nord“ mit Begründung tritt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Telgte, den 16.05.2017

Stadt Telgte
Der Bürgermeister


Wolfgang Pieper



Bekanntmachung

der endgültigen Ergebnisse der Landtagswahl am 14.05.2017 in den Wahlkreisen 86 Warendorf I und 87 Warendorf II

Gem. § 34 Landeswahlgesetz i. V. m. § 57 Landeswahlordnung gebe ich nachstehend die endgültigen Wahlergebnisse und die Namen der gewählten Wahlkreisbewerber bekannt:

A. Wahlkreis 86 Warendorf I

Zahl der Wahlberechtigten	112.475
Zahl der Wähler	78.768
Zahl der ungültigen Erststimmen	1.109
Zahl der gültigen Erststimmen	77.659

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die/den

Bewerber/in	Partei	Stimmen
Kleene-Erke, Andrea	SPD	21.546
Hagemeier, Daniel	CDU	37.362
Wessels, Jessica	GRÜNE	5.306
Schindler, Ron	FDP	5.853
Lang Sandra	DIE LINKE	2.252
Da Silva, Paulo	Die PARTEI	814
Steinkolk, Uwe Hermann	AfD	3.301
Barton, Olaf	-Einzelbewerber-	256
Horstmann, Peter	-Einzelbewerber-	969

Herr Hagemeier hat die meisten Stimmen auf sich vereinigt und ist damit im Wahlkreis gewählt.

Zahl der ungültigen Zweitstimmen	893
Zahl der gültigen Zweitstimmen	77.875

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Landesliste

	<u>Stimmen</u>
SPD	21.578
CDU	32.855
Grüne	4.921
FDP	9.649
PIRATEN	548
DIE LINKE	2.455
NPD	195
Die PARTEI	383
FREIE WÄHLER	387
BIG	52
FBI/FWG	58
ÖDP	86
Volksabstimmung	41
TIERSCHUTZliste	307
AD-Demokraten NRW	58
AfD	3.833
Aufbruch C	78
BGE	33
DBD	21
DKP	8
ZENTRUM	21
DIE RECHTE	15
REP	28
DIE VIOLETTEN	43
JED	57
MLPD	23
PAN	8
Gesundheitsforschung	28
PARTEILOSE WG „BRD“	15
Schöner Leben	24
V-Partei ³	67

B. Wahlkreis 87 Warendorf II

Zahl der Wahlberechtigten	96.997
Zahl der Wähler	63.621
Zahl der ungültigen Erststimmen	961
Zahl der gültigen Erststimmen	62.660

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die/den

Bewerber/in	Partei	Stimmen
Watermann-Krass, Annette	SPD	21.818
Rehbaum, Henning	CDU	28.092
Bas, Ali	GRÜNE	2.641
Diekhoff, Markus	FDP	4.264
Jenkel, Reiner	DIE LINKE	2.634
Dr. Blex, Christian	AfD	3.211

Herr Rehbaum hat die meisten Stimmen auf sich vereinigt und ist damit im Wahlkreis gewählt.

Zahl der ungültigen Zweitstimmen	740
Zahl der gültigen Zweitstimmen	62.881

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Landesliste

	<u>Stimmen</u>
SPD	20.671
CDU	24.063
Grüne	2.961
FDP	6.895
PIRATEN	475
DIE LINKE	2.219
NPD	177
Die PARTEI	224
FREIE WÄHLER	246
BIG	90
FBI/FWG	38
ÖDP	57
Volksabstimmung	33
TIERSCHUTZliste	311
AD-Demokraten NRW	147
AfD	3.865
Aufbruch C	35
BGE	26
DBD	28
DKP	6
ZENTRUM	23
DIE RECHTE	13
REP	35
DIE VIOLETTEN	31
JED	50
MLPD	29
PAN	6
Gesundheitsforschung	32
PARTEILOSE WG „BRD“	10
Schöner Leben	26
V-Partei ³	59

Warendorf, den 23.05.2017

gez.

Dr. Heinz Börger

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Kreis Warendorf, Amt 63 - Immissionsschutz
Aktenzeichen 63-40286/2017-8

48231 Warendorf, den 19.05.2017

Die Windkraft Schirl GmbH Co. KG Heiner Stadtmann, Schirl 24, 48346 Ostbevern, hat am 27.03.2017 einen Antrag gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung von drei Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-115 auf den Grundstücken in der Gemarkung Ostbevern, Flure 40, 51; Flurstücke 50, 75, 73, vorgelegt. Die wesentliche Änderung umfasst den Anlagenbetrieb von drei Windenergieanlagen im Nachtzeitraum von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung habe ich festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Eickmeier

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Frau Tatjana Krampe

letzte bekannte Anschrift: **Göthestraße 28, 59269 Beckum**
mit Schreiben vom : **23.05.2017**
Aktenzeichen : **368300/OV/59/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 23.05.2017

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herrn Aleksandre Tsanova

letzte bekannte Anschrift: **Alte Beckumer Str. 24, 59229 Ahlen**
mit Schreiben vom : **23.05.2017**
Aktenzeichen : **368300/UZ/61/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 23.05.2017

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herrn Ryszard Namiotko

letzte bekannte Anschrift: **Lange Str. 59, 59329 Wadersloh**
mit Schreiben vom : **23.05.2017**
Aktenzeichen : **368300/OV/58/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 23.05.2017

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herrn Kamil Robert Smuzniak

letzte bekannte Anschrift: **Lessingstr. 41, 59227 Ahlen**
mit Schreiben vom : **23.05.2017**
Aktenzeichen : **368300/UZ/60/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 23.05.2017

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Rashed Miah, zuletzt wohnhaft in ofw 48231 Warendorf mit Schreiben vom 18.05.2017, Aktenzeichen 3500/381688 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Warendorf, Zimmer 1.23, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat